

1. Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung von Projekten des Breitensports

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Breitensportangebote für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten werden besonders bedeutsame innovative Projekte von Vereinen, Stadt- und Kreissportbünden (nachfolgend SSB/KSB genannt) sowie Landesfachverbänden (nachfolgend LFV genannt) gefördert.
- 1.2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund M-V e. V. (nachfolgend LSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für die Organisation und Durchführung von Breitensportmaßnahmen, so u. a. für Zielgruppenförderungen, thematisch orientierte Sportangebote und innovative Modellvorhaben, die die Sportentwicklung fördern. Das können sein bei SSB/KSB z. B.: Aktionstage, Sportwochen, Sportfeste, Sportspiele und bei LFV z. B.: Turnfeste, Sternfahrten, Beach-Turniere, Schwimmveranstaltungen und Großsportveranstaltungen im Wettkampfsport.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Vereine, SSB/KSB sowie LFV erhalten, wenn sie ordentliches und gemeinnütziges Mitglied des LSB sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- sich der Träger der Maßnahme an der Finanzierung des Projektes mit einem Eigenanteil (eingeschlossen Zuwendungen Dritter) von mindestens 25 Prozent der Gesamtausgaben beteiligt,
- für denselben Zuwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Anspruch genommen werden,
- der Umfang der Gesamtausgaben in der Regel 1.000,00 Euro pro Maßnahme übersteigt,
- das Projekt im Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Maßnahme oder der Festbetragsfinanzierung als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag bis zu 10.000,00 Euro pro Maßnahme begrenzt.

In Ausnahmefällen kann der LSB in Absprache mit dem zuständigen Ministerium andere Höchstbeträge festlegen.

5.2. Bemessungsgrundlage Zuwendungsfähig sind:

5.2.1 Personalausgaben

- wenn die Vergütung in Anlehnung an den gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen erfolgt.

5.2.2 Sportgeräte/-materialien

- bis zu 40 Prozent der gewährten LSB-Zuwendung, höchstens jedoch 2.600,00 Euro.

5.2.3 Fahrtkosten

- für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von 0,25 Euro für den Fahrer und 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

5.2.4 Ausgaben für Verpflegung

- bis zu 5,00 Euro pro Tag/Teilnehmer

5.2.5 Ausgaben für Übernachtung

- bis zu 10,00 Euro pro Nacht/Teilnehmer

5.2.6 Honorare für

- Lehrkräfte/Referenten bis zu 20,00 Euro pro LE (45 min), maximal jedoch 80,00 Euro/Tag
- Spezialkräfte (z. B. Ärzte, Dolmetscher) bis zu 50,00 Euro pro Tag/Person

Der Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter, deren Personalausgaben mit Landesmitteln über den LSB bezuschusst werden, wird nicht honoriert.

5.2.7 Entschädigungen für

- Kampf- und Schiedsrichter, Organisatoren, Helfer bis zu 15,00 Euro pro Tag/Person
- Übungsleiter bis zu 4,00 Euro pro ÜE (60 min), maximal jedoch 8 ÜE pro Monat (gilt nur für lizenzierte ÜL und für den Einsatz in Maßnahmen für gesondert zu fördernde Zielgruppen; dazu sind die Hinweise des LSB zu beachten)

5.2.8 Sächliche Verwaltungsausgaben

z. B. für Post- und Fernmeldegebühren, Organisation, Geschäftsbedarf, Mieten und Pachten, Verbrauchsmittel, Pokale, Medaillen, Urkunden, Fachbücher und -zeitschriften.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

6.1.1 Der Maßnahmeträger legt dem zuständigen SSB/KSB (bei sportartübergreifenden und regional bedeutsamen Maßnahmen) oder dem LFV (bei sportartspezifischen Maßnahmen) grundsätzlich bis zum 10. November des Vorjahres einen Informationsantrag (Formblatt) vor. Dieser wird vom Vorstand / Präsidium des SSB/KSB / LFV bewertet und mit einem Votum versehen.

6.1.2 Der SSB/KSB / LFV legt dem LSB die vorgeprüften und bewerteten Informationsanträge bis zum 25. November des Vorjahres vor.

- 6.1.3 Der Maßnahmeträger wird vom LSB schriftlich informiert, ob eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt oder abgelehnt wird.
Bei Zusage einer Förderung ist der vollständige Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in der Regel zwei Monate vor Beginn der Maßnahme und spätestens bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres beim LSB einzureichen (Formblatt).
- 6.1.4 Für jedes Haushaltsjahr ist separat ein Antrag zu stellen. Bei mehrjährigen Projekten sind die jeweiligen Projektabschnitte vor Beginn der Maßnahme inhaltlich und finanziell an die einzelnen Haushaltsjahre aufzuschlüsseln (Erst- bzw. Folgeantrag).
- 6.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.2.1 Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Die ANBest-P werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 6.2.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers (Formblatt).
- 6.3. Verwendungsnachweisverfahren
- 6.3.1 Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.
- 6.3.2 Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (Formblatt) zu belegen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Der LSB fordert in Abhängigkeit von der Zuwendungshöhe Zwischennachweise.
- 6.4 Zu beachtende Vorschrift
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).
- 6.5 Für die Weitergabe von Landesmitteln gilt die Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 LHO. Der LSB regelt in seinem Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger, unter welchen Voraussetzungen die Landesmittel weitergeleitet werden dürfen und wie der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt. Die Weitergabe wird davon abhängig gemacht, dass die Letztempfänger gegenüber dem Zuwendungsempfänger sach- und fristgerechte Verwendungsnachweise erbringen.

7. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 07.05.2002 außer Kraft.